



Zusatzabkommen zur Abänderung verschiedener Vorschriften des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats

Paris, 18.III.1950

Nichtamtliche Übersetzung

Der Europarat und die Regierung der Französischen Republik haben,

im Hinblick darauf, daß es notwendig ist, die Vorrechte und Befreiungen zu definieren, die dem Europarat auf dem französischen Staatsgebiet im Bereich der indirekten Steuern gewährt werden sollen;

in dem Wunsche, ein Zusatzabkommen zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats gemäß Art. 20 dieses Abkommens abzuschließen,

zu diesem Zweck zu ihren Vertretern bestellt:

für den Europarat;
Herrn J.-C. Paris, Generalsekretär des Europarats;

und

für die Regierung der Französischen Republik;
Seine Exzellenz, Herrn Robert Schuman, Außenminister,

Diese sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Unbeschadet der Tatsache, daß der Europarat grundsätzlich keine Befreiung von den Verbrauchsabgaben und den Verkaufssteuern in Anspruch nehmen wird, die im Preis von beweglichen Gütern (Sachen) und Immobilien enthalten sind, wird die französische Regierung möglichst in allen Fällen, in denen der Europarat für eigene Zwecke größere Käufe tätigt, in deren Preis derartige Abgaben und Steuern enthalten sind, durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen den Abgaben- und Steuerbetrag herabsetzen oder erstatten.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten vorbezeichneten Vertreter dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Paris am 18. März 1950.

J.-C. PARIS
R. SCHUMAN